

Ort, Datum: Schwaz, am 18.12.2024

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz hat in seiner Sitzung am 18.12.2024, TOP 12 gemäß § 68 Abs. 3 iVm § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, beschlossen, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz vom 28.11.2024, Zahl 926-2024-00018, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz vor:

Im Bereich von Teilflächen der Grundstücke Gst.Nr. 2468 und 2566, KG 87007 Schwaz, von derzeit Sonderfläche standortgebunden, Festlegung: Krankenhaus in künftig Freiland gemäß § 41 TROG 2022,

im Bereich von Teilflächen der Grundstücke Gst.Nr. 2527/2 und 2588/1, KG 87007 Schwaz, von derzeit Sonderfläche standortgebunden, Festlegung: Krankenhaus in künftig Wohngebiet gemäß § 38 (1) TROG 2022,

im Bereich des Grundstückes Gst.Nr. 2567/2 und einer Teilfläche des Grundstückes Gst.Nr. 41/3, KG 87007 Schwaz, von derzeit Sonderfläche standortgebunden, Festlegung: Krankenhaus, Bildungszentrum mit Wohnungen für Personal, Schüler und Studenten, Kindergarten, Tiefgarage, im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes Gst.Nr. 41/3, KG 87007 Schwaz, von derzeit Freiland in künftig Sonderfläche standortgebunden gemäß § 43 (1) a TROG 2022, Festlegung: Krankenhaus, Bildungszentrum mit Wohnungen für Personal, Schüler und Studenten, Kindergarten, Tiefgarage.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 19.12.2024 bis einschließlich 16.01.2025.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtamt Schwaz zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Stadtgemeinde Schwaz ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Schwaz eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der

Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Für den Gemeinderat
die Bürgermeisterin:



Victoria Weber, MSc



Angeschlagen am: 19.12.24
Abgenommen am: